

Beschränkt-öffentlicher Weg Nr. 134 „Fußwegverbindung zwischen Innere Münchener Straße und Wittstraße,,

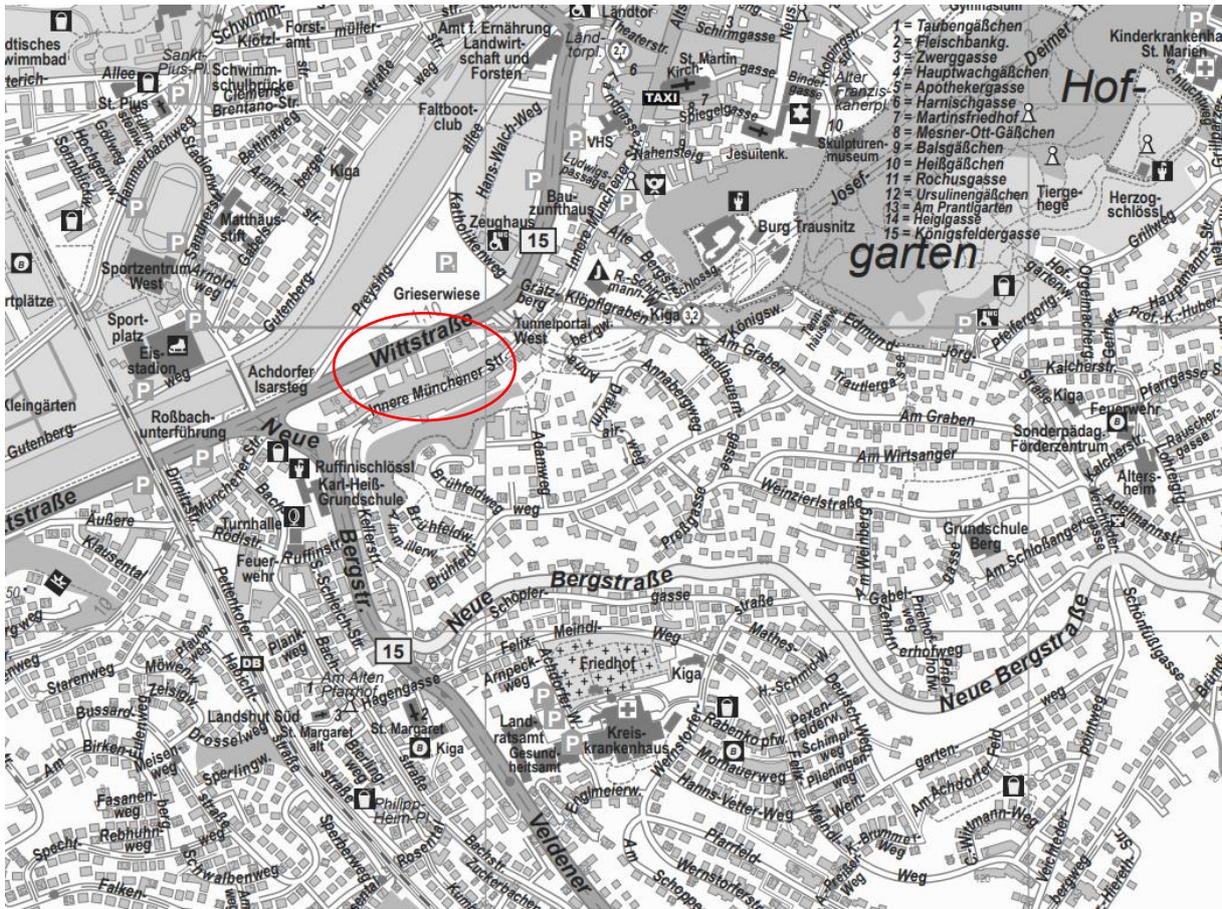
a) Änderung der Widmungsbeschränkung im Bereich der Flurnummer 1225/6, Gemarkung Landshut

b) Änderung der Bezeichnung des beschränkt-öffentlichen Weges

c) Hinzuwidmung zum beschränkt-öffentlichen Weg

Gremium:	Verwaltungssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	4	Zuständigkeit:	Referat 2
Sitzungsdatum:	18.10.2022	Stadt Landshut, den	23.09.2022
Sitzungsnummer:	12	Ersteller:	Herr Götz

Vormerkung:



Kartenauszug Stadtplan Landshut

Die geplante Aufstockung (Gebäudeklasse 4) des Gebäudes auf Flurnummer 1226 der Gemarkung Landshut ist nur bei Lage an einer öffentlichen Straße zulässig (vgl. Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 BayBO). Zu diesem Zweck ist vorgesehen das Gebäude durch Änderung der bisherigen Widmungsbeschränkung und Erweiterung des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 134 mit der Wittstraße zu verbinden.

Straßenrechtlich besteht folgender Handlungsbedarf:

a) Änderung der Widmungsbeschränkung im Bereich der Flurnummer 1225/6, Gemarkung Landshut

Die Zufahrt für die geplante Bebauung auf Flurnummer 1226 der Gemarkung Landshut erfolgt von der Wittstraße über eine Teilfläche des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 134 (Abb. 1 orange markiert). In diesem Bereich ist deshalb eine Änderung der bisherigen Widmungsbeschränkung „Fußweg“ um den Zusatz „Anlieger frei“ erforderlich. Die Zufahrt wird dadurch sichergestellt.

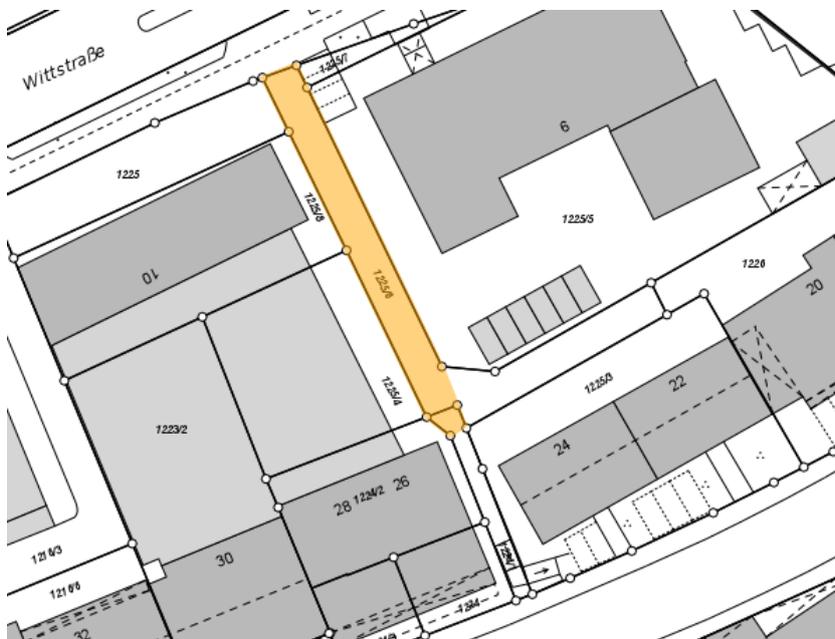


Abb. 1

Geobasisdaten©Bayerische Vermessungsverwaltung 2022

Im weiterführenden Teil des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 134 bleibt die bisherige Widmungsbeschränkung „Fußweg“ weiterhin bestehen (Abb. 2 orange markiert). Eine Durchquerung mit dem Fahrrad oder Kraftfahrzeug ist hier aufgrund der Treppenanlage nicht möglich.

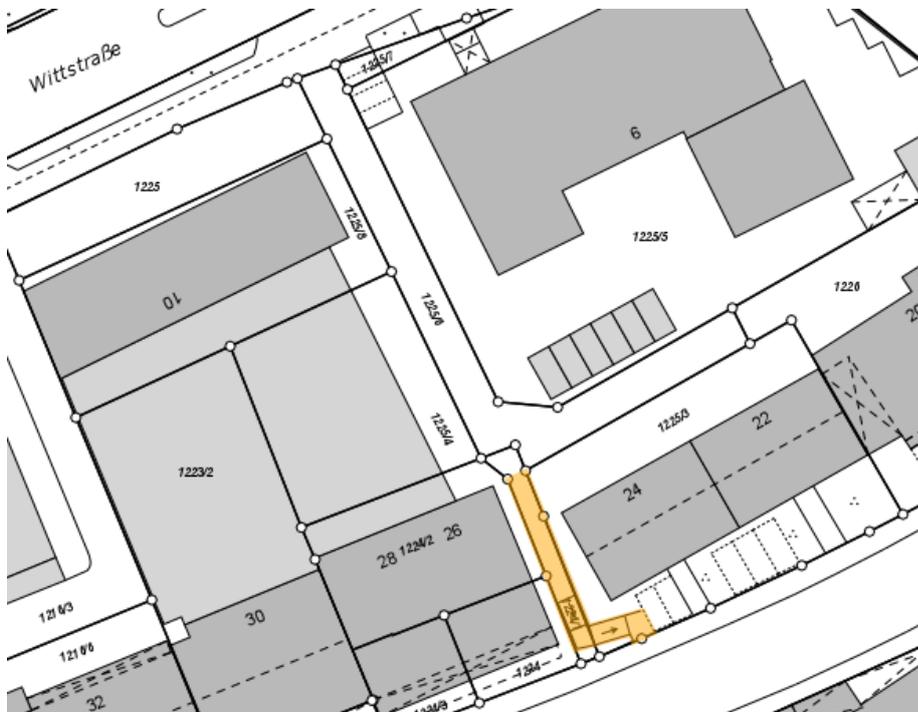


Abb. 2

Geobasisdaten©Bayerische Vermessungsverwaltung 2022

b) Änderung der Bezeichnung des beschränkt-öffentlichen Weges

Aufgrund der Änderung der bisherigen Widmungsbeschränkung unter Punkt a) der Vormerkung muss die Bezeichnung des Weges von „Fußwegverbindung“ auf „Wegeverbindung“ abgeändert werden, wodurch der beschränkt-öffentliche Weg Nr. 134 künftig die Bezeichnung „Wegeverbindung zwischen Innere Münchener Straße und Wittstraße“ trägt.

c) Hinzuwidmung zum beschränkt-öffentlichen Weg

Die in Abb. 3 gelb markierte Fläche wird aufgrund der geplanten Aufstockung (Gebäudeklasse 4) des Gebäudes auf Flurnummer 1226 der Gemarkung Landshut zum beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 134 hinzugewidmet. Die Widmungsbeschränkung lautet „Fußweg“ mit dem Zusatz „Anlieger frei“.

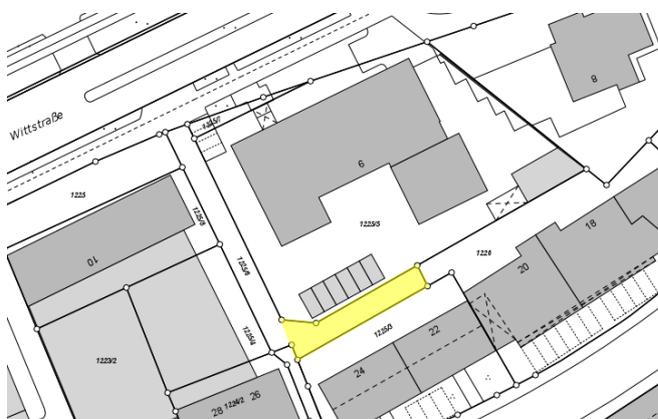


Abb. 3

Geobasisdaten©Bayerische Vermessungsverwaltung 2022

Beschlussvorschlag:

1. *Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.*
2. *Bei der im beigefügten, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Lageplan orange markierten Fläche in Abb. 1 wird die Widmungsbeschränkung „Fußweg“ um den Zusatz „Anlieger frei“ ergänzt. Im weiterführenden Teil des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 134 (Abb. 2) bleibt die Widmungsbeschränkung „Fußweg“ weiterhin bestehen.*
3. *Die Bezeichnung des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 134 ändert sich in „Wegeverbindung zwischen Innere Münchener Straße und Wittstraße“.*
4. *Die im beigefügten, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Lageplan gelb markierte Fläche in Abb. 3 wird zum beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 134 hinzugewidmet. Die Widmungsbeschränkung lautet „Fußweg“ mit dem Zusatz „Anlieger frei“.*

Anlagen:

-